

Neufassung der Satzung der Gemeinde Molfsee über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322 und S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Zusammenwirken mit den gemeindlichen Organen

- (1) In der Gemeinde Molfsee wird ein Beirat der Seniorinnen und Senioren (Seniorenbeirat) gebildet.
- (2) Wenn und soweit in dieser Satzung eine geschlechtsbezogene Bezeichnung von Personen (z.B. Senior, Bürgermeister) stattfindet, sind damit stets Personen beider Geschlechter gemeint.
- (3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner, die in der Gemeinde Molfsee ihren Hauptwohnsitz haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (6) Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde entsprechend der geltenden Gemeindeordnung. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (7) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

- (8) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und Veranstaltungen ausrichten. Er hat die Möglichkeit, der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzustellen. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (9) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Kreis- und Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Senioren berühren, Anträge zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein vorher vom ihm bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die Belange des Seniorenbeirates berühren, kann er bzw. der von ihm Beauftragte, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt entsprechend für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (3) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Molfsee gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Molfsee gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Nicht wählbar sind
- a. Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie
 - b. Mitarbeiter der Gemeinde-/Amtsverwaltung.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 12 mindestens aber aus 5 Senioren aus der Gemeinde Molfsee.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (3) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch den Bürgermeister einberufen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (5) Enthält die Nachrückliste keine weitere Person und sind weniger als 12 Mitglieder im Seniorenbeirat vorhanden, so kann die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Seniorenbeirates für die restliche Laufzeit der Wahlperiode weitere Mitglieder wählen, so dass der Beirat auf mindestens 5 bis maximal 12 Personen ergänzt wird. Sofern die Zahl der Mitglieder unter 5 Personen sinkt, muss die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Seniorenbeirates weitere Mitglieder im Sinne von Satz 1 wählen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Seniorenbeirates den Wahltag und die Tagesordnung fest, an dem die Wahlversammlung stattfindet. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Bürgermeister ruft spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich zur Kandidatur (Wahlausschreiben) auf. Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Wahlberechtigte dürfen wählbare Senioren gemäß § 3 vorschlagen. Jeder Wahlberechtigte darf sich selbst vorschlagen.
- (3) Wahlvorschläge müssen schriftlich bis zum Vortag der Wahl – bei einer Wahl am Montag am vorangehenden Öffnungstag der Verwaltung – bis spätestens 8:00 Uhr beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (4) Der Wahlvorschlag erhält einen Eingangsstempel mit Datum und Uhrzeit.
- (5) Werden weniger als 5 Wahlvorschläge eingereicht, so ist die Wahlversammlung (§ 6) berechtigt, weitere wählbare (§ 3) Kandidaten zu benennen. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Sofern weniger als 5 Kandidaten benannt sind, findet ein neues Wahlverfahren statt.

§ 6 Wahlversammlung

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürger eingeladen werden. Gewählt werden 12 Senioren. Sofern die Anzahl der Bewerber unterschritten wird, beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zumindest 5 Senioren.
- (2) Die Einladung wird öffentlich bekannt gemacht, zudem durch Veröffentlichung in der Presse sowie auf der Homepage der Gemeinde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Wahlberechtigte anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll die Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl wiederholt werden.
- (4) Die Wahlversammlung wird vom Bürgermeister geleitet. Der Bürgermeister bestimmt Wahlhelfer. Es wird eine Wahlniederschrift gefertigt.
- (5) Die Kandidaten erhalten während der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Ein Kandidat muss bei der Wahlversammlung nicht persönlich anwesend sein.
- (6) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (7) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie gültige Vorschläge bestehen. Eine Kumulation ist nicht gestattet. Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Bürgermeister das Wahlergebnis fest.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

- (1) Zur Wahl wird eine Wahlkabine aufgestellt. Die Stimmzettel werden in eine Wahlurne eingeworfen.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Nachnamen, Vornamen und Anschrift.
- (3) Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn und soweit der Wählerwille erkennbar ist und die Höchstzahl der möglichen Stimmabgaben (§ 6 Abs. 7) nicht überschritten wurde.
- (4) Das Ergebnis der Seniorenbeiratswahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Schriftführer. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Seniorenbeirat bei seiner nächsten Sitzung für die verbleibende Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Gewählte Amtsinhaber gemäß § 8 Abs. 1 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Beirates aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (5) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 5 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 3mal im Jahr. Die Einladungsfrist orientiert sich an den Fristen für Sitzungen gemäß der Gemeindeordnung.

§ 10 Raum- und Finanzbedarf, Entschädigung

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen / Veranstaltungen sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Molfsee eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 12 Arbeitsgemeinschaft der Senioren im Amt Molfsee

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Senioren im Amt Molfsee besteht aus dem Seniorenbeirat Molfsee sowie aus weiteren gemäß Abs. 2 berufenen Senioren aus den weiteren Gemeinden des Amtes Molfsee.
- (2) Die Gemeindevertretungen der weiteren amtsangehörigen Gemeinden können aus ihrer Gemeinde jeweils bis zu 2 Senioren für die Dauer der Wahlperiode in die Arbeitsgemeinschaft der Senioren im Amt Molfsee berufen. Diese nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen gelten die gleichen Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder.

§ 13 Übergangsvorschrift

- (1) Bis zur Neuwahl des vor Inkrafttreten dieser Satzung bestellten Seniorenbeirates findet § 4 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 18.05.2016 in Kraft. Diese Satzung löst die „Satzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren (Seniorenbeirat) in der Gemeinde Molfsee“ vom 02.10.2003 sowie die „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Molfsee“ vom 15.05.1995 in seiner Fassung vom 16.10.2008 ab.

Molfsee, den 03.05.2016

Gemeinde Molfsee
Die Bürgermeisterin

Hauschild